



Hochschule
für angewandtes
Management

Allgemeine Studienbedingungen für die Summer Schools (ASB Summer School)

Der Hochschule für
angewandtes Management GmbH
Stand: 17.04.2025

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen für Summer Schools (ASB Summer School) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Hochschule für angewandtes Management GmbH (im folgenden HAM) und den Teilnehmern der Summer School Angebote (im folgenden Bewerber oder Teilnehmer¹).

Vertragspartner ist die Hochschule für angewandtes Management GmbH, Steinheilstraße 4, 85737 Ismaning, Deutschland.

Nach Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der HAM und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“-Buttons kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch die HAM ein Vertrag (im folgenden Weiterbildungsvertrag) des Bewerbers (Teilnehmers) mit der Hochschule für angewandtes Management GmbH zustande.

Der Bewerber erklärt, dass er vor der Übermittlung seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen für Summer Schools hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1 Sämtliche zwischen dem Teilnehmer und der HAM als Hochschule getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB für die Summer Schools, der Datenschutzerklärung der HAM sowie den Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre.

1.2 Der Bewerber meldet sich mit seiner Anmeldung verbindlich für die gewählte HAM Summer School an. Der Präsenzunterricht findet in den Räumen der HAM statt, die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform der HAM oder ähnlichen Tools, wie z.B. MS Teams bereitgestellt. Es können Kurse auf Deutsch und auf Englisch stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der HAM bekannt gegeben und können auf der Lernplattform eingesehen werden.

1.3 Die HAM behält sich vor, in einzelnen Summer Schools Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatlich anerkannte Hochschulen oder außerhochschulische Einrichtungen sein.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in diesem Dokument in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.



1.4 Die HAM kann eingehende Bewerbungen nur bearbeiten, wenn alle für die Beurteilung erforderliche Dokumente eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind vom Bewerber bei der HAM einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche bereitgestellt wird.

1.5 Die Darstellungen der Summer School Angebote auf der Internetseite sowie auf Printmedien der HAM stellen kein rechtlich bindendes Angebot der HAM dar. Die HAM behält sich vor, Summer Schools aus wichtigen Gründen zu verlegen, die Form des Unterrichts zu ändern (bspw. von Präsenz auf Online-Unterricht) oder abzusagen. Kann eine Anmeldung von der HAM (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies dem Bewerber umgehend mitgeteilt.

1.6 Neben diesen Vertragsbedingungen werden zudem Vertragsbestandteile: die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre, die Zahlungstabelle als Anlage und die Hausordnung der HAM.

2. Online-Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Mit der Online-Anmeldung über das Bewerberportal der HAM meldet sich der Bewerber verbindlich zur gewählten Summer School an.

2.2 Nach der Anmeldung erhält der Bewerber eine automatisierte Bestätigung des Zugangs seiner Online-Anmeldung per E-Mail sowie als Anlage diese ASB Summer School und die entsprechende Widerrufsbelehrung sowie die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre. Mit Zugang der Anmeldebestätigung bei dem Bewerber wird ein rechtswirksamer Weiterbildungsvertrag geschlossen.

2.3 Abweichungen von diesen ASB Summer School bedürfen der Schriftform und müssen zwischen HAM und Bewerber vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

2.4 Änderungen dieser Studienbedingungen nach Vertragsschluss werden dem Teilnehmer in Textform bekannt gegeben. Sie werden Vertragsbestandteil, soweit der Teilnehmer den Änderungen zustimmt. Sofern keine Zustimmung erfolgt, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird den Teilnehmer die HAM bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

3. Gebühren

3.1 Die Gebühren für eine Summer School betragen 699 Euro. Teilnehmer, die regulär in einem Studiengang der HAM immatrikuliert sind oder Alumni, die regulär in einem Studiengang

der HAM immatrikuliert waren, erhalten bei Nachweis die Summer School zum Vorzugspreis von 499 Euro, sofern keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der HAM bestehen.

3.2 Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 4 Nr. 21 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

3.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, folgende Gebühren zu bezahlen:

„Gesamtgebühr für die gewählte Summer School“

3.4 Für die Laufzeit des Weiterbildungsvertrages bezahlt der Teilnehmer die Gebühr für die gewählte Summer School in Form einer Einmalzahlung.

3.5 Die Höhe der Gebühren für eine Summer School an der HAM sind die Folgenden:

- 699 Euro bzw. 499 € für Teilnehmer und Alumni, wie unter 3.1 beschrieben.

Bei Bedarf kann mit dem Teilnehmer ein individuelles Finanzierungsmodell (z.B. mehrere Raten) für die Zahlung der gesamten Teilnahmegebühr vereinbart werden.

3.6 In den Gebühren nicht enthalten sind:

- Gebühren für nicht in der regulären Summer School enthaltenen Zusatzkurse z.B. aus anderen Fachbereichen und dergleichen. Hierfür werden von Teilnehmenden, die an der Hochschule für angewandtes Management GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 110,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 120,00 CHF) für Bachelorkurse und 130,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 130,00 CHF) für Masterkurse erhoben;
- Gebühren für ein (Master-)Kursprogramm mit bis zu 42 Credit Points für Teilnehmer, die nicht den einschlägigen Bachelorstudiengang der Hochschule für angewandtes Management GmbH absolviert oder einen vergleichbaren Bachelor- bzw. Diplomabschluss erworben haben;
- die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z.B.: Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.;
- die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung und dergleichen;
- sowie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen; und
- die Gebühr für die Ausstellung einer Zweiturkunde bzw. jeder weiteren Urkunde in Höhe von je 50,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 50,00 CHF).

3.7 Kostenübernahme durch Dritte

Ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) kann durch entsprechende Vereinbarung die Kosten für die Summer School des Teilnehmers übernehmen. Dies kann im Rahmen der Anmeldung oder mittels eines gesonderten Formulars erklärt werden. Der Teilnehmer ist von der Zahlungspflicht befreit, solange zwischen der Hochschule für angewandtes Management GmbH und einem Dritten (z.B. einem kooperierenden Unternehmen) ein entsprechender Kostenübernahmevertrag zugunsten des Teilnehmers besteht. Entfällt die Kostenübernahme des Dritten (Widerruf, Kündigung, Zahlungsschwierigkeiten des Dritten etc.), so wird der Teilnehmer ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Kostenübernahme wieder alleiniger Schuldner der Gebührenforderung der HAM.

3.8 Zahlung in EURO für Teilnehmer an den Standorten außerhalb der EURO-Währungsunion

Sämtliche Gebühren für Teilnehmer an den Standorten außerhalb der EURO-Währungsunion können auch in EURO beglichen werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Umrechnung der Gebühren erfolgt jeweils zur Fälligkeit der Gesamtgebühr für das jeweilige Summer School Angebot.

3.9 Bei einer vorzeitigen Kündigung des Weiterbildungsvertrags aus wichtigem Grund durch den Teilnehmer oder die HAM vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Summer School wird dennoch die Gesamtgebühr der Summer School fällig, wenn der Teilnehmer den Grund der Kündigung zu vertreten hat.

3.10 Finanzierung und Nachberechnung bei Wahl eines alternativen Finanzierungsmodells

Wählt der Teilnehmer ein Finanzierungsmodell mit vergünstigten monatlichen Raten gegenüber der regulären Standardgebühr, so gelten für diese vergünstigten Monate besondere Nachberechnungsregelungen im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird ein Nachzahlungsbetrag fällig. Dieser setzt sich aus der Differenz zwischen der regulären Standardgebühr und der vergünstigten Gebühr für die bereits absolvierten Monate sowie einer Verzinsung gemäß dem bei Vertragsschluss gewählten Finanzierungsmodell zusammen. Der Nachzahlungsbetrag wird mit Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen. Die Berechnung des Nachzahlungsbetrags erfolgt nach folgender Formel:

Nachzahlungsbetrag = (Standardgebühr – reduzierte Gebühr) × Anzahl der bereits absolvierten Monate + Zinsen für bereits geleistete Monate.

4. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit), SEPA-Mandat

4.1 Die Gebühren werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer durch ihn verursachten Rücklastschrift verpflichtet er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 7,00 CHF) zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.2 Die gesamte Teilnahmegebühr wird frühestens 4 Wochen vor Start der Summer School (in der Regel zum Monatsanfang vor Start der Summer School) fällig.

4.3 Kommt Teilnehmer mit der Zahlung der Teilnahmegebühr oder sonstiger vertraglich geschuldeter Zahlungen in Verzug, so ist die HAM berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Teilnehmers verpflichtet sich dieser zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Der Verzug tritt ein, wenn der Teilnehmer nach Fälligkeit der Zahlung und nach Mahnung durch die HAM die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn die Fälligkeit der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist. Neben der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich die Hochschule das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, die sich aus dem Verzug des Teilnehmers ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Aussetzung der Erbringung von Weiterbildleistungen und die Ausstellung von Bescheinigungen oder Zeugnissen.

5. Stundung

5.1 Treten nach Aufnahme der Summer School unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann der Teilnehmer eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Der Teilnehmer hat die wichtigen Gründe mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

5.2 Der Teilnehmer hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu tragen.

5.3 Den Antrag hierzu muss der Teilnehmer schriftlich bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der HAM zugeht. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Teilnehmer seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die HAM eine Stundung der Zahlungen, so ist der Teilnehmer dennoch berechtigt, die Summer School ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Pflichten des Bewerbers (Teilnehmers)

6.1 Folgende Informationen und Unterlagen sind von dem Bewerber bei der HAM einzureichen, :

- Vollständig und korrekt ausgefüllte Online-Anmeldung (Anmeldeformular), die automatisiert die Anmeldebestätigung erzeugt;
- Vollständig und korrekt ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat.

6.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich

- zur Zahlung der Gebühren gemäß Ziffer 3,
- zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen,
- zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre,
- die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend den urheberrechtlichen Normen zu nutzen (vgl. Ziffer 12. dieser ASB Summer School).

6.3 Der Teilnehmer hat der HAM alle Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschließlich seiner E-Mail- Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

7. Leistungen der Hochschule (HAM)

7.1 Die Summer School wird grundsätzlich vollumfänglich an der HAM durchgeführt. Es werden aber vereinzelt Programme angeboten, bei denen Seminare (Lehrgänge) externer Partnereinrichtungen besucht und absolviert werden können (sog. „kooperative“ Programme, vgl. Ziffer 1.3). Teilnehmer, die solche Seminare von externen Partnereinrichtungen erfolgreich absolviert haben, können sich diese auf die Summer School an der HAM anrechnen lassen

7.2 Durch die Teilnahmeplatzvergabe verpflichtet sich die Hochschule für angewandtes Management GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Teilnehmers. Ferner erhält der Teilnehmer von der Hochschule für angewandtes Management GmbH:

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
- b) den Zugang zur Lernplattform der Hochschule für angewandtes Management GmbH;
- c) plattformbasierte Studienmaterialien;
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozenten und Tutoren;
- e) eine persönliche Studienberatung;
- f) den Zugang zu Online-Diensten der Hochschule/zum Online-Campus;



7.3 Als besondere Serviceleistung der HAM werden dem Teilnehmer wichtige studien- und fristenrelevante Informationen per E-Mail zugestellt. Dies entbindet den Teilnehmer jedoch nicht von seiner Pflicht, persönlich seinen Studienfortschritt und einzuhaltende Fristen sicherzustellen.

8. Studienverlauf

8.1 Die Summer School beginnt jeweils mit der ersten virtuellen Session und endet mit der letzten virtuellen Session. Ein besonderer Rahmenkalender oder eine Semesterstruktur ist bei den Summer School Angeboten nicht vorgesehen.

8.2 Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig durch die Hochschule für angewandtes Management GmbH bekannt gegeben. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 15 Teilnehmern pro Studienstandort behält sich die Hochschule für angewandtes Management GmbH eine Verlagerung des Studienstandortes vor. Die Teilnehmer werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt. Änderungen einzelner Veranstaltungen sind ebenfalls möglich (z.B.: Termine, Dozent), soweit sachliche Gründe im Hinblick auf die Kapazitäts- oder Lehrveranstaltungsplanung dies erfordern und die Änderungen den Teilnehmern zumutbar sind.

8.3 Studieninhalte

Die Studieninhalte der Summer School Angebote werden über die Homepage dargestellt und wie beworben angeboten.

9. Kündigung

9.1 Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Eine Kündigung ist nur bis spätestens zu dem Kalendertag vor dem offiziellen Beginn des Summer School Programms zulässig, sofern dieser rechtzeitig bekanntgegeben wurde. Als Beginn des Summer School Programms gelten auch digitale bzw. virtuelle Lehrveranstaltungen oder sonstige studienbezogene Online-Angebote.

9.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die HAM insbesondere vor,

- bei Zahlungsverzug des Teilnehmers von 2 Wochen;
- bei Missbrauch des Online-Zugangs (in diesem Fall ist die HAM auch berechtigt, den Online-Zugang des Teilnehmers sofort zu sperren);

- bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen des Teilnehmers wie z.B. tätliche Angriffe auf Mitstudierende oder Angestellte, Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Hochschule für angewandtes Management GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äußerungen, die geeignet sind, Mitstudierende oder Angehörige der Hochschule herabzusetzen oder zu verunglimpfen. Der betroffene Teilnehmer ist vor Ausspruch der Kündigung anzuhören. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die HAM in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.

9.3 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und müssen den Vertragsparteien rechtzeitig zugehen.

9.4 Die Teilnahmegebühren sind trotz Kündigung zu bezahlen, im Falle der außerordentlichen Kündigung jedoch nur, wenn die Gründe, die zur Kündigung führen, nicht von der HAM zu vertreten sind.

9.4 Die HAM hat weiter ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass eine Summer School wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aus anderen, sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht stattfinden kann. In diesem Fall gilt das Programm als nicht begonnen. Schadensersatzansprüche gegenüber der HAM sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

10. Urheberrecht

10.1 Unterrichtsmaterialien, Skripte, Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Studienmaterialien, die den Teilnehmern in den Präsenzphasen und auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur persönlich zum Zwecke der Weiterbildung zu nutzen. Eine Weitergabe sämtlicher Materialien an Dritte, auch auszugsweise, ist ohne Genehmigung der HAM nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die HAM weitere rechtliche Schritte einleiten.

Sachverhalt und Fragestellungen der Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien dient allein dem Zweck der eigenen Einsicht. Die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unberührt bleibt die Weitergabe zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfung- oder Klageverfahrens.

10.2 Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an Aufgabenlösungen, Studienarbeiten, Semindokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen und Abschlussarbeiten verbleiben grundsätzlich bei den Verfassern (Teilnehmern). Mit der Einreichung dieser Arbeiten kann die HAM von dem Teilnehmer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einholen, um die Arbeiten u.a. zu folgenden Zwecken zu nutzen:



- Archivierung der Abschlussarbeit im Hochschularchiv;
- Bereitstellung von Abschlussarbeiten in der Hochschulbibliothek, sofern der Verfasser dem vorab ausdrücklich zustimmt;
- Nutzung der Arbeiten zu internen Evaluations- und Lehrzwecken.

Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung durch den Teilnehmer besteht nicht. Die Einwilligung kann bei Einreichung der Arbeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform erteilt werden. Die Entscheidung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Arbeit. Den Teilnehmern verbleiben uneingeschränkt die einfachen Nutzungsrechte zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung ihrer Arbeiten, einschließlich der Möglichkeit zur Veröffentlichung.

Die HAM hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solches (z.B. am Modell, Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in der Studien- und Fachprüfungs- bzw. Promotionsordnung festgelegten Zwecken. Online-Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten bedürfen zwingend des Einverständnisses des Verfassers.

Arbeiten, die vertraulichen Inhalte (z. B. personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse) enthalten oder mit einem Sperrvermerk versehen sind, sind von jeglicher Nutzung - außer der Prüfungsdurchführung - ausgeschlossen.

Arbeiten, die in Kooperation mit externen Unternehmen oder Institutionen entstehen, können zusätzlichen vertraglichen Regelungen unterliegen, die die Nutzung durch die HAM und Dritte beeinflussen. In solchen Fällen wird die HAM mit den Teilnehmern und den externen Partnern eine individuelle Einigung treffen.

10.3 Bei einer Veröffentlichung der Arbeit durch den Teilnehmer darf das originale Deckblatt der HAM nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen das Logo der HAM, Namen der Prüfer, und sonstige hochschulbezogene Daten nicht in der Veröffentlichung erscheinen. Der Teilnehmer hat für eine Publikation ein neutrales Deckblatt ohne Bezug zur HAM zu erstellen. Ein Hinweis, dass die Arbeit ursprünglich als Abschlussarbeit/Studienarbeit an der HAM eingereicht wurde, ist in wissenschaftlich üblicher Form (z.B. in einer Fußnote) zulässig.

11 Datenschutz

Die HAM gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten des Teilnehmers. Die Daten werden EDV-gestützt erhoben, bearbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Zwecke der Summer School, der Prüfungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich ist und stets unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen. Es gilt die Datenschutzerklärung der HAM in der jeweils gültigen Fassung (www.fham.de/datenschutz). Der Teilnehmer ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

12 Virtuelle Lehre

12.1 Die HAM weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Teilnehmer werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich.

12.2 Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der HAM dem beschränkten Kreis aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Teilnehmern zugänglich gemacht.

12.3 Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Teilnehmern im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-) Lehrveranstaltungen besteht nicht.

12.4 Es ist dem Teilnehmer ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

12.5 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der Teilnehmer keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch den Teilnehmer kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der HAM jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

12.6 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem Teilnehmer auf der Lernplattform eingesehen werden. Bewerber können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der HAM einsehen bzw. anfordern.

13 Haftungsbegrenzung

13.1 HAM haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HAM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

13.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätz-



lich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

13.3 Eine Haftung für Wertgegenstände von Teilnehmern sowie Schäden durch Diebstahl wird nicht übernommen.

13.4 Der Teilnehmer haftet für die schuldhafte Beschädigung von Unterrichtsräumen, Einrichtungsgegenständen, Lernmitteln und Maschinen.

14 Widerrufsrecht

Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 30 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer gegenüber der HAM mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Teilnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Das Widerrufsrecht erlischt vor Ablauf der Widerrufsfrist, wenn die Hochschule die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Hochschule verlieren.

15 Schlussbestimmungen

Die HAM ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das anzuwendende Recht ist das deutsche Recht. Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig in München.

Ismaning, den 17.04.2025